

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee
- 1.2. 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung „Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen“ (Regionalbudget) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin – 1. Änderung
- 2.2. Eröffnungsbilanz des Landkreises Ostprignitz-Ruppin per 01.01.2007
- 2.3. Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser zur Produktion von Getränken am Standort Dessow
- 2.4. Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg - Straßenverbindung Wittstock - Mirow
- 2.5. Anhörung der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)
- 2.6. Öffentliche Bekanntmachung – Festsetzung vorbeugender Waldbrandschutzeinrichtungen im Bereich des Amtes für Forstwirtschaft Templin - untere Forstbehörde
- 2.7. Öffentliche Zustellung – Thomas Wuntke

3. Beschlüsse des Kreistages – 13. Dezember 2007

- 3.1. Öffentlicher Teil
 - 3.1.1 2007 – 259 Einwendungen der Städte/Gemeinden und Ämter gegen den Haushaltsplanentwurf 2008
 - 3.1.2. 2007 – 260 Haushaltssicherungskonzept 2008
 - 3.1.3. 2007 - 261 Haushaltssatzung 2008 mit Anlagen
 - 3.1.4. Antrag der CDU-Fraktion – 1.
 - 3.1.5. Antrag der CDU-Fraktion – 2.
 - 3.1.6. Antrag der CDU-Fraktion – 3.
 - 3.1.7. 2007 – 255 Jugendforderplan 2008 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - 3.1.8. 2007 – 258 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007
 - 3.1.9. 2007 – 235 Lokaler Aktionsplan zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - 3.1.10. 2007 – 256 Haushalt 2007 - Kenntnisnahme von Haushaltssperren
 - 3.1.11. 2007 – 257 Haushalt 2007 - Über- und außerplanmäßige Auszahlungen
 - 3.1.12. 2007 – 264 Haushalt 2007 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - 3.1.13. 2007 – 251 Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und die eingeschränkte Entlastung des Landrates
 - 3.1.14. 2007 – 248 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und Erhebung von Gebühren
 - 3.1.15. 2007 – 220/1 Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 - 3.1.16. 2007 – 242 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung der Regionalleitstelle Potsdam
 - 3.1.17. 2007 – 229/1 Erste Änderung der Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung „Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen (Regionalbudget)“
 - 3.1.18. 2007 – 252 Bericht 2006 über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in privater Rechtsform

4. Bekanntmachungen des Servicebetriebes Rheinsberg

- 4.1. Satzung zum Wirtschaftsplan 2008
- 4.2. Satzung zum Wirtschaftsplan 2009
- 4.3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg
- 4.4. Jahresabschluss 2006 des Servicebetriebes Rheinsberg

5. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- 5.1. 2. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung vom 5.12.2001
- 5.2. Wirtschaftspläne 2008 und 2009

6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

- 6.1. Jahresabschluss 2006
- 6.2. Wirtschaftsplan 2008

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 28.11.2007 von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee (TAV Lindow-Gransee) beschlossene Verbandsatzung des TAV Lindow-Gransee sowie die unter dem Az.: 30/15/ZV/TAV Li.-Gr./Gen. 01/07/Verb.-Satzg. am 20.12.2007 erteilte kommunalaufsichtliche Genehmigung der Verbandsatzung bekannt.

Neuruppin, den 20. Dezember 2007

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

Kommunalaufsichtliche Genehmigung der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat am 28.11.2007 ihre Verbandsatzung (Neufassung) beschlossen. Die Verbandsatzung wird hiermit auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Neuruppin, den 20. Dezember 2007

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee

Auf Grund des § 8 Abs. 4 und der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee in ihrer Sitzung am 28.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die in der Anlage 2 bezeichneten Städte und Gemeinden sind unter der Bezeichnung
Trink- und Abwasserverband Lindow - Gransee
zu einem Zweckverband zusammengetreten. Der Sitz des Verbandes ist Lindow (Mark).
- (2) Der Verband führt ein Dienstsiegel (siehe Anlage 1).
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Er ist gemeinnützig und soll keine Gewinne erzielen.
- (4) Der Verband ist ein Gemeindeverband; Vorschriften, die bestimmen, dass sie für Gemeindeverbände gelten, finden auf den Verband Anwendung, soweit sich aus ihnen und den geltenden Gesetzen nichts anderes ergibt. Im Übrigen gilt die Gemeindeordnung.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
 1. für die Mitgliedsgemeinden auf deren Gebiet die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung zu gewährleisten. Der Verband plant, errichtet und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören außerdem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung,

2. an Stelle seiner Verbandsmitglieder der „Eigentümergeinschaft Wasser/Abwasser Havelland e. V.“ beizutreten,
 3. Organisationskonzepte für die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet zu erarbeiten und diese nach Zustimmung der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde zu verwirklichen und
 4. die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen zu erlassen.
- (2) Dem Verband werden durch die Mitgliedsgemeinden unentgeltlich alle wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zur Durchführung der übernommenen Aufgaben ins Eigentum übertragen. Er ist berechtigt selbst Eigentum zu erwerben und eigene Anlagen zu errichten.
 - (3) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können Gemeinden und Gemeindeverbände werden, denen gesetzlich die Trinkwasserversorgung und/oder die Schmutzwasserbeseitigung als Selbstverwaltungsaufgabe im Bereich des Verbandes obliegt.
- (2) Neben einer der in Absatz 1 genannten Körperschaften können auch der Bund, die Länder der Bundesrepublik und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder des Verbandes werden, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder des Verbandes werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Vorstand hat den Antrag zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind. Der Antrag ist dann der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Soweit dem Antrag auf Aufnahme zugestimmt wird, ist die Anlage 2 zu dieser Satzung durch Beschluss zu erweitern.
- (4) Mit Beitritt zum Verband ist es den Verbandsmitgliedern untersagt, anderen Verbänden mit der gleichen Aufgabenstellung beizutreten sowie eigene Anlagen ohne Zustimmung des Verbandes zu errichten.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorstandsvorsteher.

§ 5

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen; je Mitglied ein Vertreter.
- (2) Jedes Verbandsmitglied bestellt einen Vertreter in der Verbandsversammlung; für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter. Die Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden durch die jeweilige Gemeindevertretung aus ihrer Mitte, aus den Dienstkräften der Gemeinde, den Dienstkräften des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde, der das Verbandsmitglied angehört, gewählt. Amtsfreie Gemeinden werden in der Verbandsversammlung

durch ihren Bürgermeister, Ämter durch ihren Amtsdirektor sowie Landkreise durch ihren Landrat vertreten. Die Vertreter in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Jeder Vertreter soll nur ein Verbandsmitglied vertreten.

- (3) Die Vertreter und Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Diese deckt sich mit der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg. Die Vertreter und ihre Stellvertreter bleiben jedoch bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestimmung, auch mehrmals, ist zulässig. Von den Verbandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, welche die Wählbarkeit zur Vertretungskörperschaft des entsendenden Verbandsmitgliedes besitzen. Diese Regelung trifft nicht für die Entsendung hauptamtlicher Dienstkräfte entsprechend § 5 Absatz 2 in die Verbandsversammlung zu. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (4) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein Nachfolger zu bestimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je angefangene 1.000 Einwohner der vertretenen Gemeinde bzw. der Summe der Einwohner der vertretenen Ortsteile einer Gemeinde eine Stimme. Maßgeblich ist die Feststellung der Einwohnerzahlen entsprechend der Erhebung der jeweils zuständigen Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.12. des Vorjahres für das laufende Jahr.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern die Aufgabe nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen ist. Insbesondere beschließt sie:

1. die Änderung der Aufgaben des Verbandes,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Verbandes sowie der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. über die Errichtung und Erweiterung der den Verbandsaufgaben wesentlich dienenden Einrichtungen und Anlagen,
5. den Wirtschaftsplan, den Finanzplan, den Kreditrahmen und die Stellenübersicht,
6. den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
7. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken und andere Vermögensangelegenheiten mit einem Wert von im Einzelfall mehr als 500.000 Euro,
8. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
9. über die Auflösung und Abwicklung des Verbandes,
10. über die Auseinandersetzungsvereinbarung bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes sowie
11. über die ihr per Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es 20 % der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung und Verpachtung),
 3. Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,
 4. Kreditgewährung/Kreditaufnahme und Kreditsicherungsangelegenheiten,
 5. Abschlüsse von Vergleichen
 6. Einzelentscheidungen, bei denen z. B. Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Vorstrafen von Einwohnern und Bürgern relevant sind,
 7. Auftragsvergabe für Leistungen und Bauleistungen,
 8. Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen (Steuergeheimnis),
 9. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt.
 Im Übrigen können Angelegenheiten, die sich zur öffentlichen Beratung nicht eignen, auf Antrag eines Vertreters der Verbandsversammlung oder des Vorstandes in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Entscheidung trifft die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Tagesordnung kann am Anfang der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Satzungsänderungen dürfen ohne Ankündigung auf der Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl entsprechend § 5 dieser Satzung vertreten und wenn die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände mindestens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Weiterhin findet § 42 Abs. 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg Anwendung.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal einberufen. Sie ist dann, sofern die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände mindestens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen sowie der einstimmigen Beschlussfassung bedürfen Beschlüsse nach § 6 Ziffer 1.
- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 Ziffern 8, 9 und 10 dieser Satzung erforderlich.
- (4) Die Ausfertigung von Beschlüssen erfolgt durch den Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertreter und durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinen Stellvertreter.

§ 11

Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Vor der jeweiligen Wahl kann die Durchführung einer nicht geheimen Wahl beschlossen werden. Der Beschluss hierzu muss einstimmig gefasst werden.

- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Niederschriften sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Sie sind jedem Verbandsmitglied zuzustellen.

§ 13 Wahl bzw. Abwahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzendem kraft Amtes, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Dem Vorstand können weiterhin zwei sachkundige Einwohner oder Dienstkräfte des Verbandes als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht angehören. Die beratenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorstand deckt sich mit der Kommunalwahlperiode des Landes Brandenburg. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestimmung des neuen Vorstandes in der neuen Wahlperiode im Amt. Die Verbandsversammlung wählt zu Beginn einer jeden Wahlperiode die Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Auf § 11 dieser Satzung wird verwiesen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gegen es stimmen.

§ 14 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch der Verbandsvorsteher zuständig sind.
- (2) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Er beschließt:
 1. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 2. die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert von im Einzelfall mehr als 50.000 Euro,
 3. die Hingabe von Darlehen, den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche soweit im Einzelfall ein Betrag von 500.000 Euro nicht überschritten wird,
 4. die Benennung des Abschlussprüfers als Vorschlag an die Aufsichtsbehörde,
 5. die Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 Euro,
 6. die Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes.

§ 15 Einberufung des Verbandsvorstandes, Nichtöffentlichkeit

- (1) Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nichtöffentlich.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle kürzere Ladungsfristen vorsehen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 16 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher des TAV Lindow -Gransee ist hauptamtlich tätig. Er hat einen ehrenamtlich tätigen Stellvertreter, der aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen ist. Der Verbandsvorsteher muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrungen für die zu erfüllende Aufgabe nachweisen. Die Anstellung erfolgt unter Maßgabe der Festlegungen des § 16 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) des Landes Brandenburg“.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden einzeln von der Verbandsversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. Wiederwahl – auch mehrmalig – ist zulässig. Auf § 11 dieser Satzung wird verwiesen.
- (3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter können vor Ende ihrer Amtszeit von der Verbandsversammlung abgewählt werden. Für den Antrag auf Abwahl des Verbandsvorstehers ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang dieses Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl des Verbandsvorstehers bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er hat insbesondere:
 1. die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vorzubereiten,
 2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsvorstandes durchzuführen,
 3. das Recht der Entscheidung über die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall bis zu 50.000 Euro; darüber hinaus gehende Eilentscheidungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Verbandsvorstand.
- (5) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (6) Bei Geschäften bis zu 50.000 Euro genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers, um den Zweckverband zu binden. Darüber hinaus bedarf die Bindung des Verbandes der Unterschrift des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters oder bei dessen Abwesenheit der Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreters. In Fällen der Abwesenheit des Verbandsvorstehers zeichnet der stellvertretende Verbandsvorsteher gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt, rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet sind.
- (7) Der Stellvertreter vertritt den Verbandsvorsteher bei dessen Abwesenheit.
- (8) Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.

§ 17 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Kann ein Mitglied der Verbandsversammlung die ihm aus seiner Mitgliedschaft erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, so hat es das dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen. Ist es an der Teilnahme einer Sitzung des Verbandes verhindert, hat es sich vorher beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu entschuldigen und unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalles. Der ehrenamtliche Vertreter des Verbandsvorstehers erhält im Fall der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.

§ 18

Mitarbeiter des Verbandes

- (1) Der Verband beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiter zur Aufgabenerfüllung entsprechend der Stellenübersicht.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Verbandes orientieren sich an den geltenden Vorschriften für die Entlohnung im öffentlichen Dienst.

§ 19

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 27.03.1995 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Die Kassenaufsicht führt die Geschäftsführung.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses ist durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen, der durch den Vorstand der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen wird.

§ 20

Verbandsumlagen, Beiträge und Gebühren

- (1) Die Kosten für die Verzinsung, Tilgung und Abschreibung des Anlagekapitals und für die Unterhaltung und den Betrieb der Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie der Geschäftsführung des Verbandes sollen durch die Benutzungsgebühren einschließlich sonstiger Einnahmen gedeckt werden.
- (2) Die aus den vorgenannten Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Verbandes sind durch die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohner als Verbandsumlage aufzubringen. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die Regelung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2.
- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (2) Satzungen des Verbandes sind in vollem Wortlaut und ggf. mit voller Genehmigungsverfügung bekannt zu machen. Sie werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz - Ruppin und in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“ („Ruppiner Tageblatt“ und „Neues Granseer Tageblatt“) öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen in der Tageszeitung Märkische Allgemeine Zeitung („Ruppiner-Tageblatt“ und „Neues Granseer Tageblatt“) bekannt gemacht.

§ 22

Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit Gesetze und die Verbandssatzung keine Vorschriften treffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 23

Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten derart, dass die bestehenden Ortsnetze zugeordnet werden und überörtliche Anlagen auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner bzw. Nutzer verteilt werden.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen.
Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Einwohner der einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind, falls die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsteher und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 24

Austritt aus dem Zweckverband

- (1) Der Austritt einzelner Mitglieder aus dem Zweckverband ist möglich.
- (2) Voraussetzungen für den Austritt eines Mitgliedes sind:
1. schriftliche Kündigung mit Beschluss der Kommunalvertretung an die Mitgliederversammlung,
 2. Beschluss des Austritts durch die Verbandsversammlung,
 3. Gewährleistung der Ver- und Entsorgungssicherheit für alle betroffenen Abnehmer und Einleiter,
 4. Übernahme der finanziellen und materiellen Verbindlichkeiten (entsprechend § 23 Abs. 2).
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn zum Haushaltsjahresende gekündigt wird, bei einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband müssen innerhalb von 2 Jahren nach Feststellung beglichen sein.

§ 25

Aufsichtsbehörden

- (1) Aufsichtsbehörde für den Verband ist der Landrat des Landkreises Ostprignitz - Ruppin als allgemeine untere Verwaltungsbehörde.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.

§ 26

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 26.09.2001 in der Fassung der Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow -Gransee vom 23.11.2005 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 1 Absatz 2 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

**Dienstiegel
des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee**
– Dienstiegel –



Anlage 2

zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee

Mitgliederstädte und -gemeinden	Stimmzahl
Herzberg	1
Gransee	7
Großwoltersdorf	1
Lindow (Mark)	4
Rheinsberg (für die Ortsteile Dierberg, Heinrichsdorf)	1
Schönermark	1
Sonnenberg	1
Stechlin	2
Vielitzsee	1
Zehdenick (für die Ortsteile Burgwall, Badingen, Klein - Mutz, Marienthal, Mildenberg)	3
Gesamtstimmzahl	22

Lindow, den 27.12.2007

Kellner
Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung**1.2. Bekanntmachungsanordnung**

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 19.12.2007 von der Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin beschlossene 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin vom 30.04.2003, in Kraft getreten am 26.06.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 07.01.2004, in Kraft getreten am 26.02.2004, bekannt.

Neuruppin, den 30.01.2008

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, Nr. 11, S. 194 vom 22.06.1999) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin auf ihrer Sitzung am 19.12.2007 diese 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I**§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin - Temnitz.

Artikel II**§ 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Fehrbellin, Gartenstraße 1A.

Artikel III

Diese 2. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fehrbellin, 20.12.2007

Behnicke
Verbandsvorsteherin

Siegel

Bittner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

2. Bekanntmachungen

2.1. Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung „Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen“ (Regionalbudget) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 1. Änderung

Präambel

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsverordnung (LHO), der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit sowie des Amtes für Arbeitsmarkt und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2007 bis 2013, Zuwendungen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach dem Konzept „Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen“ (Regionalbudget).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, durch ergänzende Förderung des Landkreises aus Mitteln des Regionalbudgets (RB) zusätzlich Arbeitsplätze zu schaffen und damit zur Entlastung der Arbeitsmarktsituation im Landkreis beizutragen. Zudem sollen diese zusätzlichen Maßnahmen einen Beitrag leisten:

- zur nachhaltigen Stärkung der Regionalentwicklung
- zur Verbesserung der Vermittlungschancen von arbeitslosen Frauen und Männern
- zur Verbesserung der sozialen Teilhabe von arbeitslosen Frauen und Männern
- zur Anregung von Akteurskooperation und Netzwerkbildung vor Ort

2 Zielgruppen

Folgende Zielgruppen sollen mit Mitteln des RB gefördert werden:

- langzeitarbeitslose Frauen und Männer
- jugendliche Arbeitslose unter 25 Jahre (U 25)
- Arbeitslose ab 50 Jahre (Ü 50)
- Nichtleistungsempfänger/innen (NE)
- Berufsrückkehrerinnen

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Nachhaltige Stärkung der Regionalentwicklung unter Einbeziehung von langzeitarbeitslosen Frauen und Männern:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und der touristischen Infrastruktur, u. a. Rekonstruktion von Wegen mit Mehrfachnutzung, Anlegen von Rad-, Reit- und Wanderwegen, Ausschilderungen, Absicherung der Barrierefreiheit, Infrastruktur für den Reittourismus sowie für herausragende touristische und kulturelle Einrichtungen usw.
- weitere Verbesserung der Infrastruktur in den zentralen Orten
- Rückbau bzw. Reaktivierung von Altstandorten (Wohn- und Gewerbegebäude bzw. -gebiete) und Konversionsflächen
- Schaffung weiterer Gemeinschaftseinrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinshäuser, Ganztagschulen usw.)
- Stärkung folgender Alleinstellungsmerkmale des Landkreises:
 - Barrierefreiheit, insbesondere im touristischen Bereich
 - Jugendbauhütte Brandenburg/Berlin
 - flächendeckende Landwirtschaft mit hohem ökologischen Anteil
 - Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)

- herausragende touristische und kulturelle Einrichtungen, u. a.:
 - Schloss Rheinsberg mit Kammeroper und Musikakademie
 - Kloster Stift zum Heiligengrabe
 - Theatersommer Netzeband
 - Museen „Alte Bischofsburg“ Wittstock mit Museum des „Dreißigjährigen Krieges“
 - Ritter Kahlbutz in Kampehl
 - Archäologischer Park in Freyenstein
 - Burgbau in Horst in Blumenthal
- begleitende Maßnahmen für den Fachhochschulstandort „Campus Neuruppin“

3.2 Verbesserung der Vermittlungschancen von arbeitslosen Frauen und Männern

- unterstützende Maßnahmen zur Absicherung des Fachkräftebedarfes in der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Schwerpunktbranchen Holz, Kunststoff und Metall, im Bereich Tourismus/Kultur, im Bereich Landwirtschaft sowie im sozialen Bereich (Bereitstellung von Zuschüssen u. a. für Qualifizierung, Eingliederung usw.)
- Entwicklung und Umsetzung von Modellprojekten für den Einsatz von NE
- unterstützende Maßnahmen bei der Absicherung des Arbeitskräftebedarfes im Zusammenhang mit der Verbesserung bzw. Verstärkung der Schulsozialarbeit durch arbeitslose Frauen und Männer
- Unterstützung für die Existenzgründung von arbeitslosen Frauen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Kindertagespflegestellen in den ländlichen Räumen

3.3 Verbesserung der sozialen Teilhabe von arbeitslosen Frauen und Männern

- Unterstützung von „Lokalen Initiativen“, insbesondere solchen, die die Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglichen
- Unterstützung bei der Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Betreiben von Gemeinschaftseinrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendclubs, Vereinshäuser, Ganztagschulen)
- Unterstützung von ehrenamtlichen Tätigkeiten in Vereinen
- Unterstützung von Maßnahmen der „Jugendbauhütte Brandenburg-Berlin“
- bedarfsgerechte Unterstützung von Kindertagesstätten durch geeignete Projekte

4 Zuwendungsempfänger

Juristische und natürliche Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff. SGB III in den förderfähigen Bereichen sind.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.
- 5.2 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist bei der Planung der Maßnahmen zu berücksichtigen.
- 5.3 Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für denselben Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 5.4 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- 5.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds

für die Landwirtschaft (EAGFL) - sowie nach der „Gemeinsamen Richtlinie des MASGF, des MBS, des MLUV, des MIR und des MWFK“ erfolgt.

- 5.6 Teilnehmer von Maßnahmen bzw. Vorhaben, die mit Mitteln des RB gefördert werden, müssen ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben.

6 Einsatz des RB

Grundlage für den Einsatz des RB zur Umsetzung von Maßnahmen und Vorhaben nach Pkt. 3 können sowohl eigene innovative Ideen als auch Instrumente (Pkt. 6.1.1 bis 6.3.2) bilden.

Bei allen Maßnahmen bzw. Vorhaben sollte i.d.R. für mindestens 1/3 der Teilnehmerzahl eine sozialversicherungspflichtige Nachbeschäftigung sowie für mindestens die Hälfte der Maßnahmelaufzeit abgesichert werden. Das trifft nicht zu für die Punkte 6.2.3; 6.2.4 und 6.3.1.

Die wöchentliche Arbeitszeit sollte i.d.R. 35 Stunden betragen. Abweichungen sind auf der Grundlage von anderslautenden tariflichen Bestimmungen zulässig. Die Vergütung hat ortsüblich bzw. nach Tarif zu erfolgen.

6.1 Instrumente zur nachhaltigen Stärkung der Regionalentwicklung

6.1.1 Personal- und Sachkostenzuschüsse für strukturelle Maßnahmen und Vorhaben im Wachstumskern Neuruppin und weiteren Wachstumsregionen

Über das RB können Personal- und Sachkostenzuschüsse für Zielgruppenangehörige nach Pkt.2, die in strukturellen Maßnahmen bzw. Vorhaben im Wachstumskern Neuruppin zum Einsatz kommen, bereitgestellt werden:

- Höhe des Zuschusses: max. 1.400 € je AN und Monat
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%
- Anteil U25: mind. 20%
- Anteil Ü50: mind. 20%

6.1.2 Sachkostenzuschüsse für regional bedeutsame Vorhaben (s. Schwerpunkte in Pkt. 3.1)

Über das RB werden Sachkostenzuschüsse für regional bedeutsame Vorhaben bereitgestellt:

- Höhe des Zuschusses: max. 300 € je AN und Monat
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%
- Anteil U 25: mind. 20%
- Anteil Ü 50: mind. 20 %

6.1.3 Bereitstellung von Zuschüssen für die Integration von Zielgruppenangehörigen

Unternehmen bzw. Institutionen, die im Zusammenhang mit der Fachkräftesicherung Zielgruppenangehörige nach Pkt. 2 einstellen, erhalten über das RB Zuschüsse:

- Bereiche:
 - Industrie und Handwerk (Schwerpunktbranchen: Holz, Kunststoff und Metall)
 - Tourismusunternehmen
 - landwirtschaftliche Unternehmen
 - sozialer Bereich, u. a. auch Schulen
- Höhe des Zuschusses: max. 500 € je AN und Monat
- Vollzeitbeschäftigung, Bezahlung nach Tarif bzw. ortsüblich
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%

6.1.4 Bereitstellung von Zuschüssen für Arbeitgeberzusammenschlüsse

Mit dem Modellprojekt Arbeitgeberzusammenschluss sollen zusätzliche Beschäftigungsfelder erschlossen und in diesem Zusammenhang neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen werden.

- Zahlung von Zuschüssen an Arbeitgeberzusammenschlussprojekte
- Höhe des Zuschusses: max. 3.000 € als Einmalzahlung je geschaffenen sv-pflichtigen Arbeitsplatz
- Mindestbeschäftigungszeit: 12 Monate mit wöchentlicher Arbeitszeit von mind. 35 Std.
- Zielgruppe: zielgruppenoffen

6.1.5 Bereitstellung von Zuschüssen für die Einstellung nach Ausbildung (U25)

- Höhe des Zuschusses: max. 4.500 € je AN als Einmalzahlung
- Zahlung von Zuschüssen an Arbeitgeber oder Dienstleister zur Schaffung von Einsatzvoraussetzungen (außer Investitionen und Personalkosten)
- Mindestbeschäftigungszeit: 18 Monate
- Zielgruppe: Jugendliche mit außerbetrieblichem Berufsabschluss oder ungünstigen Startchancen
- Frauenanteil: mind. 50%

Bemerkung: Bei diesem Förderinstrument ist die direkte Antragstellung ohne vorherige Einreichung eines Vorschlages möglich. Ein formloser Antrag ist zunächst bei der Projektgruppe Regionalbudget einzureichen.

6.1.6 Bereitstellung von Zuschüssen für den Bereich Kultur - Tourismus - Gesundheit - Soziales

Über das RB können herausragende touristische und kulturelle Einrichtungen sowie Einrichtungen im Bereich Gesundheit und Soziales gefördert werden.

- befristete Projektförderung
- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen und Männer, Ü 50 sowie Nichtleistungsempfänger/innen
- Höhe des Zuschusses: max. 1.100 € je AN und Monat
- Förderzeitraum: max. 12 Monate

6.2 Instrumente zur Verbesserung der Vermittlungschancen von arbeitslosen Frauen und Männern

Mit Mitteln des RB können bewährte Qualifizierungsvorhaben unterstützt werden:

6.2.1 Zahlung von Zuschüssen für die Aufgabenerweiterung bei vorhandenen regionalen Anlaufstellen für Dienstleistungen zur Jobsuche

Bei vorhandenen regionalen Anlaufstellen sollten zur Jobsuche und Absicherung von notwendigen Dienstleistungen für Arbeitslose die Aufgaben diesbezüglich erweitert werden.

- Personal- und Sachkostenzuschuss für jeweils eine Einrichtung in Neuruppin, Wittstock und Kyritz (1 Person je Einrichtung)
- Höhe des Zuschusses: max. 1.500 € je AN und Monat
- Förderzeitraum: max. 12 Monate

6.2.2 Bereitstellung von Zuschüssen für die Förderung von Zusatzqualifizierung und Mobilität als Modellprojekte für Schwerpunktbranchen (z.B. Schweißerausbildung, Führerschein, „modulare Fachwerkstatt“)

- Höhe des Zuschusses: max. 1.000 € je AN aus RB
- Einmalzuschuss (Drittelfinanzierung: Arbeitgeber; AN und RB)
- Bedingung: Arbeitsvertrag bzw. Einstellung
- Mindestbeschäftigungszeit: 12 Monate

6.2.3 Bereitstellung von Zuschüssen für die Finanzierung der zertifizierten Qualifizierung von Teilnehmern mit Mehraufwandsentschädigung

- Höhe des Zuschusses: max. 100 € je AN und Monat
- Zeitraum: max. 6 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%
- U 25: mind. 20%
- Ü 50: mind. 20 %
- Ziele:
 1. Basisqualifizierungen mit Zertifikat
 2. Zusatzqualifizierungen

6.2.4 Bereitstellung von Zuschüssen für die Qualifizierung von Personal U 25 (Peers) für den Einsatz in Fahrschulen (Suchtprävention)

- Höhe des Zuschusses: 800 € je TN und Lehrgang
- Zielgruppe: U 25

6.2.5 Zahlung von Zuschüssen für das „Verbundprojekt Landwirtschaft“

- Kombimodell mit Landwirtschaftsunternehmen, die über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden
- Zuschuss: Fehlbedarfsfinanzierung für Managementkosten entsprechend dem Finanzierungsplan, Anschubfinanzierung für die Startphase max. 12 Monate

6.2.6 Bereitstellung von Zuschüssen für ausgewählte Modellprojekte

- Höhe des Zuschusses: max. 500 € je TN und Monat
- ergänzende Projektförderung für entsprechende Dienstleister
- Zielgruppe: arbeitslose Jugendliche u. a. mit mehrfachen biographischen Brüchen im Alter von 18 bis 25 Jahren
- Ziel: Qualifizierung der Jugendlichen für eine Berufsausbildung
- Zeitraum: max. 12 Monate

6.3 **Instrumente zur Verbesserung der sozialen Teilhabe von arbeitslosen Frauen und Männern**

6.3.1 Bereitstellung von Zuschüssen für „Freiwilligenarbeit“

- Über das RB werden finanzielle Mittel für die Entgeltung von „Freiwilligenarbeit“ in den Kommunen und Vereinen bereitgestellt.
- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen u. Männer, Nichtleistungsempfänger/innen, Berufsrückkehrer/innen sowie Ältere (50+)
 - Höhe des Zuschusses: max. 100 € pro TN und Monat
 - Zeitraum: max. 12 Monate
 - wöchentliche Arbeitszeit: 12 bis 15 Stunden

6.3.2 Bereitstellung von Zuschüssen für „Lokale Initiativen“

- Über das RB können Beschäftigungserzeugende und -fördernde Vorhaben sowie die Gründung und Professionalisierung von beschäftigungsorientierten Vereinen, Verbänden, Netzwerken oder andere kooperative Zusammenschlüsse gefördert werden.
- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen u. Männer, U 25, Ü 50, Berufsrückkehrer/innen sowie Nichtleistungsempfänger/innen
 - Höhe des Zuschusses: max. 5.000 € für Personal- und Sachkosten je Projekt
 - Projektförderung für Vereine, Verbände, Netzwerke und kooperative Zusammenschlüsse
 - Mindestbeschäftigungszeit: 12 Monate
 - Ziel: Vorbereitung eines sv-pflichtigen Arbeitsverhältnisses (mit Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung)

7 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

7.1 **Zuwendungsart:** Projektförderung

7.2 **Finanzierungsart:** Fehlbedarfsfinanzierung

7.3 **Form der Zuwendung:** Zuschuss/Zuweisung

7.4 **Förderhöhe:**

Eine Vollfinanzierung von Maßnahmen bzw. Projekten mit Mitteln des RB ist nicht möglich.

Die Förderhöhe richtet sich grundsätzlich nach dem innovativen Gehalt sowie dem einzusetzenden Instrument bzw. Vorhaben (siehe Pkt. 6) im Zusammenhang mit dem betreffenden Fördergegenstand (siehe Pkt. 3), aber max. 70.000 € je Projekt.

Eine Förderung unterhalb der Bagatellgrenze von 900 € ist ausgeschlossen.

8. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Die Beantragung und Ausreichung der Fördermittel erfolgt nach einem mehrstufigen Verfahren:

1. Interessenbekundung und Wettbewerb
 - 1.1. Einreichung von Maßnahmevorschlägen und Projektideen durch natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts auf der Grundlage der Punkte 3 und 6 der Richtlinie im Rahmen der Erstellung des kreislichen Strukturförderprogramms für das Planjahr in der Regel am Ende des Vorjahres, einschließlich der Darstellung von direkten oder indirekten Kofinanzierungsmöglichkeiten, z. B. durch Maßnahmen, die durch das Amt für Arbeitsmarkt oder durch die Agentur für Arbeit gefördert werden sollen und in einem direkten oder in einem zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den Maßnahmevorschlägen bzw. den Projektideen gesehen werden können. (Mindestangaben zur Projektidee bzw. zum Maßnahmevorschlag siehe Anlage „Merkblatt“)
 - 1.2. Sichtung und Bewertung der Maßnahmevorschläge und Projektideen sowie Auswahl der zu fördernden Maßnahmen und Projekte durch die „Steuerungsgruppe Regionalbudget“
 2. Aufforderung an die ausgewählten Antragsteller zur Einreichung der konkreten Anträge an die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA Brandenburg GmbH)
 3. Einreichung des Antrages (online) durch den Antragsteller an: www.lasa-brandenburg.de
Pfad: Fördermittel → Förderprogramme → Integration von Arbeitslosen → Regionalbudget: rechte Seite **zum LASA-Portal**
 4. Abgabe eines Votums zum betreffenden Antrag durch den Landkreis OPR
 5. Vorbereitung der Bewilligung durch die LASA
 6. Bewilligung durch den Landkreis OPR
 7. Zuweisung der Teilnehmer an den Projekten bzw. Maßnahmen durch das Amt für Arbeitsmarkt bzw. die Agentur für Arbeit
 8. Auszahlung der Mittel nach Mittelanforderung durch den Antragsteller
 9. Prüfung der Verwendungsnachweise durch die LASA
- Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der bewilligten Mittel findet das brandenburgische Gesetz gegen Missbrauch von Subventionen Anwendung.

9. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

9.1 **Prüfungs- und Kontrollrechte**

Neben der Bewilligungsbehörde und deren Prüfeinrichtungen hat der Zuwendungsempfänger folgenden Institutionen umfassende Prüfrechte einzuräumen:

- Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 - LASA Brandenburg GmbH
 - Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) und von diesem beauftragte Einrichtungen
 - Landesrechnungshof des Landes Brandenburg
 - Europäische Kommission und deren Prüfeinrichtungen
- Geprüft wird die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungen.

9.2 **Vorzeitiges Ausscheiden eines Arbeitnehmers**

Scheidet ein Arbeitnehmer vor Ablauf des Förderzeitraumes aus der Maßnahme aus, so hat der Träger den Zuwendungsgeber umgehend zu informieren. Sein Anspruch auf einen Zuschuss besteht ausschließlich für den tatsächlich geleisteten Beschäftigungszeitraum.

9.3 **Vorzeitiges Auflösen der Maßnahmen / des Arbeitsverhältnisses durch den Zuwendungsempfänger**

Erfolgt eine vorzeitige Auflösung einer Maßnahme / eines Arbeitsverhältnisses aus Gründen, welche beim Zuwendungsempfänger liegen, ist die in Anspruch genommene Fördersumme vom Zuwendungsempfänger an den Fördermittelgeber zu erstatten.

9.4 Weitere Gründe zur Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts gem. §§ 44, 48, 49 VwVfGBbg. nichtig ist, zurückgenommen oder widerrufen wird.

9.5 Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO

Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. In den Zuwendungsbescheiden ist die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P) für verbindlich zu erklären.

9.6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2008 in Kraft, vorbehaltlich der Bewilligung des Regionalbudgets durch das Land Brandenburg aus Mitteln des ESF.

Maßnahmevorschläge und Projektideen (Stufe 1) können bereits zu Beginn des Jahres 2008 eingereicht werden.

Neuruppin, den 13.12.2007

Ch. Gilde
Landrat

Anlage

MERKBLATT

Projektideen bzw. Maßnahmevorschläge zum Regionalbudget
– Mindestangaben –

1. Inhaltliche Darstellung
2. Maßnahmezeitraum
3. Anzahl der Teilnehmer gesamt, davon:
 - Langzeitarbeitslose Frauen und Männer
 - Jugendliche Arbeitslose unter 25 (U25)
 - Arbeitslose ab 50 (Ü50)
 - Nichtleistungsempfänger/innen
 - Berufsrückkehrer/innen
 - Frauen insgesamt
4. Grobkosten und Finanzierungsplan, wenn erforderlich unterteilt nach Jahresscheiben
5. Darstellung der Beschäftigungsfähigkeit
 - zeitweise Beschäftigung
 - Nachbeschäftigung (Minijob oder Niedriglohnjob <15 Std./Wo., Niedriglohnjob >15 Std./Wo., sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)
 - unbefristete Weiterbeschäftigung
6. Aussagen zur Nachhaltigkeit der Projektidee bzw. des Maßnahmevorschlages
7. wöchentliche Arbeitszeit
8. Höhe des Arbeitgeberanteiles
Hinweis: Über ESF sind **nur Pflicht- und notwendige Haftpflichtversicherungen** förderfähig.
9. Vorzeitiger Maßnahmebeginn:
Einplanung bei kurzfristigen Beginnterminen!

2.2. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2007 beschlossene Eröffnungsbilanz des Landkreises Ostprignitz-Ruppin per 01.01.2007 öffentlich bekannt.

Es wird daraufhingewiesen, dass jeder in die Eröffnungsbilanz und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Eröffnungsbilanz des Landkreises Ostprignitz-Ruppin per 01.01.2007 nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck in der

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 206

während der Dienststunden aus.

Neuruppin, den 21.01.2008

Gilde
Landrat

Geprüfte Eröffnungsbilanz per 01.01.2007
 (alle Werte in EUR)

AKTIVA		PASSIVA			
1	Anlagevermögen	183.800.738,32	1	Eigenkapital	14.666.890,85
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	547,93	1.1	Basis-Reinvermögen	10.537.311,82
1.2	Sachanlagevermögen	130.767.539,13	1.2	Rücklagen aus Überschüssen	0,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	9.193,27	1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	70.304.866,34	1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentl. Ergebnisses	0,00
1.2.3	Grundstücke u. Bauten d. Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	52.607.446,57	1.3	Sonderrücklage	4.129.579,03
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmale	615.002,00	1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	554.772,41	1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.159.688,06	2	Sonderposten	95.612.577,84
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.516.570,48	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	95.612.577,84
1.3	Finanzanlagevermögen	53.032.651,26	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- u. Investitionszuschüssen	0,00
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00	2.3	Sonstige Sonderposten	0,00
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	52.008.115,72	3	Rückstellungen	24.044.957,41
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.924.246,00
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	861.860,57	3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	162.674,97	3.3	Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	1.332.613,49
1.3.6	Ausleihungen	0,00	3.4	Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	0,00
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00	3.5	Sonstige Rückstellungen	19.788.097,92
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00	4	Verbindlichkeiten	55.142.458,80
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00	4.1	Anleihen	0,00
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	22.569.353,53
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00	4.3	Verbindlichkeiten aus Aufnahme von Kassenkrediten	29.727.108,61
2	Umlaufvermögen	5.558.435,08	4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
2.1	Vorräte	41.171,18	4.5	Erhaltene Anzahlungen	0,00
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00	4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.599.624,71
2.1.2	sonstiges Vorratsvermögen	41.171,18	4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	255.243,61
2.1.3	geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.456.663,52	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
2.2.1	Öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	5.051.731,77	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
2.2.1.1	Gebühren	1.799.288,39	4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
2.2.1.2	Beiträge	0,00	4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	991.128,34
2.2.1.3	Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	-520.000,00	5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.385.683,82
2.2.1.4	Steuern	0,00			
2.2.1.5	Transferleistungen	2.987.558,67			
2.2.1.6	Sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	1.718.384,71			
2.2.1.7	Wertberichtigung auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	-933.500,00			
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	404.931,75			
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	526.931,75			
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00			
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00			

2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00		
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00		
2.2.2.6	Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen	-122.000,00		
2.2.3	sonstige Vermögensgegenstände	0,00		
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	60.600,38		
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6.493.395,32		
	Summe AKTIVA	195.852.568,72	Summe PASSIVA	195.852.568,72

Kämmerin

Landrat

Die vorstehende Eröffnungsbilanz des Landkreises Ostprignitz-Ruppin per 01.01.2007 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 21.01.2008

Sven Alisch

Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde

Landrat

2.3. Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser zur Produktion von Getränken am Standort Dessow

Vorhabensträger:

Brauerei Dessow
Zweigniederlassung der
Oettinger Brauerei GmbH
Neuruppiner Straße 2
16845 Dessow

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Trägerverfahren) zur Entnahme von Grundwasser zur Produktion von Getränken am Standort Dessow wurde gemäß § 3d, Anlage 1, Nr. 13.3.2 Spalte 2 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 BbgUVPG und der Anlage zum § 2 Abs. 1, Nr. 3.2 eine standortbezogene Vorprüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gilde
Landrat

2.4. Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg informiert die Öffentlichkeit über den Abschluss des länderübergreifenden Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

Straßenverbindung Wittstock - Mirow

Die Straßenverbindung B 189n Wittstock - Mirow dient dem Netzschluss zwischen den Autobahnen A 24 / A19 bei Wittstock sowie der geplanten Autobahn A 14 bei Wittenberge und der Bundesstraße B 198 bei Mirow. Durch die Schaffung einer leistungsfähigen Straßenverbindung wird insbesondere die Verbindungsqualität zwischen den zentralen Orten Wittstock, Mirow, Neustrelitz und Neubrandenburg verbessert. Großräumig erfolgt eine Verbesserung der Anbindung des Raumes Mirow/ Neustrelitz und Neubrandenburg und von Teilen Vorpommerns an die Autobahnen A 24 und A 14 und den Raum Hamburg sowie an das Bundesfernstraßennetz der Prignitz, Sachsen-Anhalts und Niedersachsens. Durch eine verbesserte Raumschließung soll eine bessere Anbindung überregionaler Erholungsgebiete insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern erreicht und die Attraktivität für Gewerbeansiedlungen erhöht werden.

Das Raumordnungsverfahren wurde am 14. Dezember 2007 in den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam abgeschlossen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Neubau der Straßenverbindung B 189n Wittstock - Mirow in den Varianten 7 und 8 vereinbar mit den Zielen der Raumordnung, einschließlich der Umweltbelange und der Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes ist, wenn die formulierten Maßgaben bei der weiteren Planung beachtet werden.

Bei Variante 7 ist ein Ausbau der Kreisstraße 6823 / K15 mit kleinräumigen Ortsumgehungen bzw. eine Bündelung mit der Bahnstrecke Wittstock - Mirow vorgesehen. Variante 8 verläuft weitgehend in Bündelung mit der Bahntrasse.

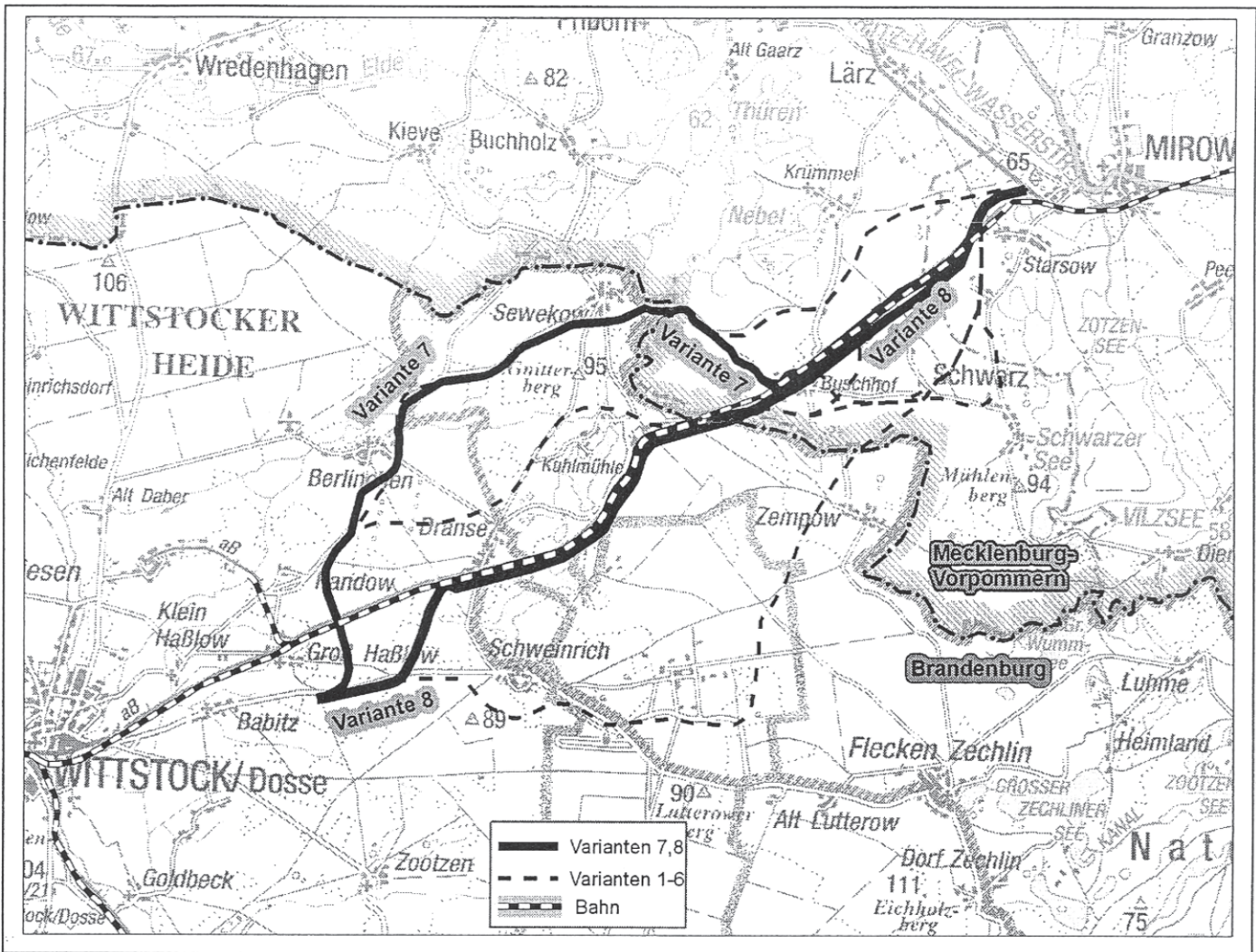
Das Vorhaben entspricht dem im Landesentwicklungsplan für den Gesamt- raum Berlin - Brandenburg (LEP GR) bzw. im Landesraumentwicklungs- programm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) sowie dem Regionalen Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RROP MS) festge- legten Ziel zur Herstellung einer großräumigen Straßenverbindung zwischen Wittstock und Mirow.

Die Varianten 1, 2, 4 und 6 können wegen ihrer Unvereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung bzw. ihrer erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen betroffener Natura 2000-Gebiete in beiden Ländern der weiteren Planung nicht zu Grunde gelegt werden.

Den Varianten 3, 3a, 5, 7 und 8 stehen im Brandenburger Abschnitt keine Ziele entgegen, jedoch werden Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berührt. So verursachen auf diesem Abschnitt die Varianten 3, 3a und 8 im Bereich der Seenkette auf einer Länge von ca. 4,5 km insbesondere erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Die Varianten 5 und 7 führen dagegen zu deutlichen Konflikten mit

den Erholungsgebieten im Bereich der Ortslage Sewekow. Diese verbleibenden Konflikte mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen sind im Rahmen der weiteren Planungsschritte in einer sachgerechten Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

Im Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern sind mehrere Trassenvarianten mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. In Anbetracht der kürzeren und bezüglich der großräumigen Funktion zielgerichteten Streckenführung sowie der geringeren Umweltbeeinträchtigungen ist hier die Variante 8 zu realisieren. Das entspricht auch dem Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.



Die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhalten ein Exemplar der landesplanerischen Beurteilung zur Information. Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, die landesplanerische Beurteilung in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin sowie den Stadtverwaltungen Wittstock / Dosse und Rheinsberg einzusehen. Außerdem kann bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Einsicht in die Verfahrensakte genommen werden.

2.5. Anhörungen der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder und in der Flussgebiets- gemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 2007

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasser-Rahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen.

Nach § 26 Absatz 3 BbgWG ist spätestens zwei Jahre vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein Überblick über die für die Flussgebietseinheit festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Der „Vorläufige Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder“ und das „Anhörungs-dokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG-Elbe)“, das ist der in Deutschland gelegene Anteil des Elbeeinzugsgebietes, werden daher ab 22. Dezember 2007 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
Haus 4, Zimmer 027
Tel.: 033201 / 442-289
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam
Zimmer 143 B
Tel.: 0331 / 866 7212
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.
- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten

Die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die beiden Flussgebiets-einheiten werden außerdem in einer Broschüre zusammengestellt, die den Ämtern sowie den amtsfreien Städten und Gemeinden zur Auslegung zugestellt wird.

Zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Flussgebiets-einheiten Elbe und Oder können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2008 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg
Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebiets-gemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: sekretariat@ikse-mkol.org) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie - Sklodowskiej 1, 50-381 Wroclaw, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.

2.6. Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung vorbeugender Waldbrandschutzeinrichtungen im Bereich des Amtes für Forstwirtschaft Templin – untere Forstbehörde –

I

Das Amt für Forstwirtschaft Templin, vertreten durch den Leiter des Amtes, setzt auf der Grundlage des § 20 (Vorbeugender Waldbrandschutz) i.V. mit § 19 (Waldschutz) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 106, 108) alle erforderlichen Einrichtungen zum vorbeugenden Waldbrandschutz fest.

Die territoriale Festsetzung erstreckt sich über das gesamte Territorium des Amtes für Forstwirtschaft Templin. Von dieser Planung sind Teile der Landkreise Uckermark, Oberhavel und Ostprignitz betroffen.

Die öffentlich-rechtliche Festsetzung dieser Maßnahmen erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung des Verfahrens vom 23. August 2007 und einer vierwöchigen Auslegungsfrist der Planungen vom 01. Oktober 2007 bis 29.10.2007. Eingehende Bedenken und Anregungen sind bewertet und entsprechend berücksichtigt worden.

Im Einzelnen handelt es sich um Maßnahmen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz dienen. Aufgeführt sind nachfolgend genannte Schutzeinrichtungen und ggf. erforderliche Maßnahmen:

1. Löschwasserentnahmestellen
2. Zufahrten zu Löschwasserentnahmestellen
3. Hauptwege
4. Waldbrandwundstreifen
5. Laubholzriegel

Nach Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (EG) Nr. 1698/2005 „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes“ sind diese Einrichtungen grundsätzlich förderfähig.

II

Die Festsetzung ist in analogen und digitalen Karten sowie detaillierten Tabellen dargestellt und kann in den nachfolgenden Dienststellen während der Dienstzeiten eingesehen werden:

Amt für Forstwirtschaft Templin	Vietmannsdorfer Straße 39 17268 Templin
Oberförsterei Reiersdorf	Reiersdorf Nr. 3 17268 Gollin
Oberförsterei Zehdenick	An der Templiner Chaussee 16792 Zehdenick
Oberförsterei Menz	Neuroofen Nr. 3, OT Menz 16775 Stechlin
Oberförsterei Zechlinerhütte	Waldstr. 1 16831 Zechlinerhütte
Oberförsterei Milmersdorf	Forstweg 2 17268 Milmersdorf
Oberförsterei Alt Placht	Alt Placht 3, OT Densow 17268 Templin
Oberförsterei Steinförde	Steinförde, Steinerne Furt 14 16798 Fürstenberg/Havel
Oberförsterei Boitzenburg	Goethestraße 21, OT Boitzenburg, 17268 Boitzenburger Land,

Templin, den 07. Januar 2008

Amt für Forstwirtschaft Templin
Leiter des Amtes
Olbrecht
Forstdirektor

Siegel

2.7. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 04. Januar 2008 mit der Nummer 10001.089127, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, konnte dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

Herrn **Thomas Wuntke**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103., Fontanestr 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 31.01.2008

Müller

3. Beschlüsse des Kreistages – 13. Dezember 2007

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 13. Dezember 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1. Öffentlicher Teil:

3.1.1. 2007 – 259 Einwendungen der Städte/Gemeinden und Ämter gegen den Haushaltsplanentwurf 2008

Der Kreistag beschließt über die Einwendungen der kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2008 in dem Sinne, dass der Hebesatz für die Kreisumlage gegenüber dem Planentwurf 2008 beibehalten wird.

3.1.2. 2007 – 260 Haushaltssicherungskonzept 2008

Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2008 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

3.1.3. 2007 – 261 Haushaltssatzung 2008 mit Anlagen

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2008 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit ihren Anlagen einschließlich dem Haushaltsplan 2008 und dem Stellenplan 2008.

3.1.4. Antrag der CDU-Fraktion – 1.

Der Kreistag beschließt, dass die Kreisverwaltung im kommunalen Vergleich mit anderen vergleichbaren Landkreisen ein Benchmarking vorlegen möge, dass Anhaltspunkte für eventuell weitere Einsparungen offen legt. Folgende Parameter sind u.a. zu vergleichen:

- Personalkosten
- Ausgaben im sozialen Bereich
(alle Bereiche, die in den ca. 190 Mill. € zusammengefasst sind)
- Ausgaben im Bereich Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen
- Investitionen gesamt
- Ausgaben der Wirtschaftsförderungsmaßnahmen

Der Bezug je 1000 Einwohner ist herzustellen.

3.1.5. Antrag der CDU-Fraktion – 2.

Der Kreistag beschließt, dass die Kreisverwaltung gemeinsam mit den Kommunen des Landkreises prüfen möge, ob eine Ausreichung von pauschalierten Mitteln an die Träger der Kindertagesstätten rechtlich möglich ist.

3.1.6. Antrag der CDU-Fraktion – 3.

Der Kreistag beschließt, ein nach den Grundsätzen der Sparsamkeit schlüssiges Personalkonzept aufzustellen, unter Einbeziehung der Aufgaben erledigung nach dem SGB II.

3.1.7. 2007 – 255 Jugendförderplan 2008 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Jugendförderplanes für das Haushaltsjahr 2008.

3.1.8. 2007 – 258 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007

Der Kreistag beschließt die geprüfte Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2007 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

3.1.9. 2007 – 235 Lokaler Aktionsplan zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt den Lokalen Aktionsplan zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3.1.10. 2007 – 256 Haushalt 2007 Kenntnisnahme von Haushaltssperren

Der Kreistag nimmt die von der Kämmerin ausgesprochenen Haushaltssperren zur Kenntnis.

Des Weiteren wurde von der Kämmerin eine generelle Haushaltssperre für abweisbare Aufwendungen des Ergebnishaushaltes ausgesprochen.

3.1.11. 2007 – 257 Haushalt 2007 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen zur Kenntnis.

3.1.12. 2007 – 264 Haushalt 2007 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Kreistag genehmigt die Leistung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen des Jugend- und Betreuungsamtes in Höhe von 1.231.700 €.

3.1.13. 2007 – 251 Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und die eingeschränkte Entlastung des Landrates

Der Kreistag beschließt nach § 29 Abs. 2 Nr. 15 LKrO:

1. über die geprüfte Jahresrechnung 2006 mit folgendem Abschluss-
ergebnis:

Summe bereinigte Soll-Einnahmen (Gesamthaushalt)	235.250.271,91€
Summe bereinigte Soll-Ausgaben (Gesamthaushalt)	271.136.277,08 €
Fehlbetrag	35.886.005,17 €
2. Die eingeschränkte Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr
2006. Der Grund für die eingeschränkte Entlastung ist die nicht rechts-
kräftige Haushaltssatzung des Landkreises. Diese wurde durch die ver-
sagte Genehmigung des Ministeriums des Innern für das Haushalts-
sicherungskonzept bedingt.

3.1.14. 2007 – 248 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über
die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren.

3.1.15. 2007 – 220/1 Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes
(AWK) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Der Maßnahmenplan (Kapitel 14)
ist umzusetzen. Die Entscheidung über die zukünftige Organisationsstruktur
der kommunalen Abfallwirtschaft ist durch eine Analyse der rechtlichen
Rahmenbedingungen der Marktsituation und der Kostenstrukturen zu ver-
ifizieren. Diesbezüglich ist dem Kreistag bis zum 31.12.2008 ein fein-
konzeptioneller Variantenvergleich vorzulegen.

3.1.16. 2007 – 242 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung der Regionalliegestelle Potsdam

Der Kreistag beauftragt den Landrat, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Bildung der Regionalliegestelle Potsdam mit der Landeshauptstadt
Potsdam und den Landkreisen Havelland und Prignitz abzuschließen.

3.1.17. 2007 – 229/1 Erste Änderung der Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung „Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen (Regionalbudget)“

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Richtlinie zur Durchführung
von Maßnahmen der Förderung „Regionalentwicklung stärken -
Beschäftigungsperspektiven eröffnen (Regionalbudget)“.

3.1.18 2007 – 252 Bericht 2006 über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in privater Rechtsform

Der Kreistag nimmt den Bericht 2006 über die Beteiligungen des Landkrei-
ses an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Kenntnis.

4. Bekanntmachungen des Servicebetriebes Rheinsberg

4.1. Satzung zum Wirtschaftsplan 2008

Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg fasste auf ihrer Sitzung am 12.12.2007 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. BV-0579/07

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg beschließt den Wirtschafts- und Investitionsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 für den Servicebetrieb Rheinsberg“

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 15 Abs. 2 sowie der Gemeindeordnung § 78 Abs. 5 wird der Wirtschaftsplan 2008 in der Zeit vom 25.02.2008 bis zum 29.02.2008 in der Geschäftsstelle des Servicebetriebes Rheinsberg, Zechlinerhütter Landstraße 8 in 16831 Rheinsberg während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahmen ausliegen.

Rheinsberg, den 13.12.2007

Richter
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.1994 (GVBl.II.S.314), geändert am 12. November 1994 (GVBl.II.S.970) wird hiermit der am 12.12.2007 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Wirtschaftsplan 2008 bekannt gemacht.

Sofern dieser Wirtschaftsplan 2008 unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2008 gegenüber der Stadt Rheinsberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2008 verletzt werden.

Rheinsberg, den 13.12.2007

Richter
Bürgermeister

Siegel

Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008

Die Wirtschaftsführung des Servicebetriebes Rheinsberg handelt nach den Gesetzen der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg.

Der Wirtschaftsplan 2008 besteht aus :

Erfolgsplan
Vermögensplan
Finanzplan
Zins- und Tilgungsberechnung
Investitionsplan
Kreditemächtigung
Stellenplan

1. Wirtschaftsplan 2008 (gesamt) (01. Januar 2008 - 31. Dezember 2008)

§ 1

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird betragen :

1.1. **im Erfolgsplan**
die Erträge 3.060.500,00 €

die Aufwendungen 3.018.564,00 €
der Jahresgewinn 41.936,00 €
der Jahresverlust 0,00 €

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen 2.122.936 €
die Ausgaben 2.122.936 €

§ 2

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 474.000,00 €
davon entfallen :
– Wasserversorgung 150.500,00 €
– Abwasserentsorgung 323.500,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der 0,00 €
Verpflichtungsermächtigung auf
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 489.680,00 €
2.4. die Verbandsumlage auf 0,00 €

§ 3

Die Plansätze des Vermögensplanes 2008 für die Investitionsvorhaben der Bereiche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Deckung gesichert ist (§ 26, Abs. 1 GemHVO).

Die Ausgabensätze des Vermögenshaushaltes für die Bereiche des Eigenbetriebes werden gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Rheinsberg, den 12.12.2007

Richter
Bürgermeister

Siegel

4.2. Satzung zum Wirtschaftsplan 2009

Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg fasste auf ihrer Sitzung am 12.12.2007 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. BV-0580/07

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg beschließt den Wirtschafts- und Investitionsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 für den Servicebetrieb Rheinsberg“

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 15 Abs. 2 sowie der Gemeindeordnung § 78 Abs. 5 wird der Wirtschaftsplan 2009 in der Zeit vom 25.02.2008 bis zum 29.02.2008 in der Geschäftsstelle des Servicebetriebes Rheinsberg, Zechlinerhütter Landstraße 8 in 16831 Rheinsberg während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahmen ausliegen.

Rheinsberg, den 13.12.2007

Richter
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.1994 (GVBl.II.S.314), geändert am 12. November 1994 (GVBl.II.S.970) wird hiermit der am 12.12.2007 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Wirtschaftsplan 2009 bekannt gemacht.

Sofern dieser Wirtschaftsplan 2009 unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2009

gegenüber der Stadt Rheinsberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2009 verletzt werden.

Rheinsberg, den 13.12.2007

Richter
Bürgermeister

Siegel

Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009

Die Wirtschaftsführung des Servicebetriebes Rheinsberg handelt nach den Gesetzen der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg.

Der Wirtschaftsplan 2009 besteht aus :

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan
- Zins- und Tilgungsberechnung
- Investitionsplan
- Kreditemächtigung
- Stellenplan

1. Wirtschaftsplan 2009 (gesamt) (01. Januar 2009 - 31. Dezember 2009)

§ 1

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird betragen:

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	3.053.500,00 €
die Aufwendungen	3.009.500,00 €
der Jahresgewinn	44.000,00 €
der Jahresverlust	0,00 €
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	1.831.000 €
die Ausgaben	1.831.000 €

§ 2

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf davon entfallen :	472.500,00 €
– Wasserversorgung	228.500,00 €
– Abwasserentsorgung	244.000,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	488.560,00 €
2.4. die Verbandsumlage auf	0,00 €

§ 3

Die Plansätze des Vermögensplanes 2009 für die Investitionsvorhaben der Bereiche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Deckung gesichert ist (§ 26, Abs. 1 GemHVO).

Die Ausgabensätze des Vermögenshaushaltes für die Bereiche des Eigenbetriebes werden gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Rheinsberg, den 12.12.2007

Richter
Bürgermeister

Siegel

4.3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg

Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg fasste auf ihrer Sitzung am 12.12.2007 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. BV-0576/07

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg einschließlich der dazugehörigen Kalkulation zum 01.01.2008“

Rheinsberg, den 13.12.2007

Richter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.1994 (GVBl.II.S.314), geändert am 12. November 1994 (GVBl.II.S.970) wird hiermit die am 12.12.2007 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg bekannt gemacht.

Sofern die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg gegenüber der Stadt Rheinsberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg verletzt werden.

Rheinsberg, den 13.12.2007

Richter
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg

Aufgrund des § 8 Abs. (4) des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194), der §§ 3,5,15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, zuletzt geändert durch den Art. 19 Nr. 5 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), der §§ 1,2,6,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) und der Schmutzwasserbeseitigungssatzung hat die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg auf ihrer Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für:
OT Rheinsberg, OT Braunsberg, OT Basdorf, OT Dorf-Zechlin, OT Flecken-Zechlin, OT Großzerlang, OT Kagar, OT Kleinzerlang, OT Linow, OT Luhme, OT Schwanow, OT Wallitz, OT Zechlinerhütte, OT Zechow, OT Zühlen
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 7 Auskunftspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Sprachform
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen (mobilen) Schmutzwasserbeseitigung. Die Stadt Rheinsberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung.

§ 2

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Schmutzwassergebühren von den in § 4 bestimmten Gebührenpflichtigen erhoben, deren Grundstücke durch die Stadt Rheinsberg mobil entsorgt werden.
- (2) Die dezentralen Schmutzwasseranlagen sind bei Bedarf oder auf Anordnung entleeren zu lassen. Die Häufigkeit der Schlammensorgung aus Kleinkläranlagen richtet sich gemäß DIN 4261 nach der jährlich durchzuführenden Schlammspiegelmessung.
- (3) Gemäß dem in der Anlage hierzu beigefügten Tourenplan, muss zwischen der Anmeldung der Abholung und der geplanten Entsorgung mindestens ein Werktag* liegen. (Beispiel 1: Abfuhr laut Tourenplan am Montag – so muss die Anmeldung mindestens bis Donnerstag 17.00 Uhr erfolgt sein; Beispiel 2: Abfuhr laut Tourenplan am Mittwoch - so muss die Anmeldung mindestens bis Montag 17.00 Uhr erfolgt sein). Sollte die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen, so wird eine Sonderabholung berechnet.
- (4) Die Entsorgung erfolgt werktags von 7.00 Uhr - 18.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Eine Abholung außerhalb dieser Zeiten gilt ebenfalls als Sonderabholung.
- (5) Wird durch das zuständige Entsorgungsunternehmen festgestellt, dass ein erhöhter Anteil von Grobstoffen, Sand oder Trockensubstanzgehalt vorliegt, so müssen die Fäkalschlämme direkt zur Kläranlage Schönermark gefahren werden.

* Werktag = von Montag bis Freitag

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die Stadt Rheinsberg und nachfolgend aufgeführte Ortsteile:

1. Braunsberg
2. Basdorf
3. Dorf-Zechlin
4. Flecken Zechlin
5. Großzerlang
6. Kagar
7. Kleinzerlang
8. Linow
9. Luhme
10. Rheinsberg
11. Schwanow
12. Wallitz

13. Zechlinerhütte
14. Zechow
15. Zühlen

(1) Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben je Entsorgung und Grundstück

12,50 €

(2) Mengengebühr

Die Mengengebühr, welche nach der tatsächlich anfallenden Menge an Fäkalien bzw. Klärschlammes berechnet wird, beträgt aus:

- abflusslosen Sammelgruben, gemäß Tourenplan, sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20m.

5,90 €/m³

- abflusslosen Sammelgruben, außerhalb Tourenplan, sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20m.

11,25 €/m³

- Kleinkläranlagen aller Bauart, für Klärschlamm Absaugen, Transportieren und direkt auf der Kläranlage Schönermark einleiten, sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20m.

22,11 €/m³

- Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen ab 21m - 40m je Entleerung und Grundstück

5,71 €

- Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen über 40m je Entleerung und Grundstück

9,52 €

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des entsorgungspflichtigen Grundstücks.

Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte. Besteht ein Nießbrauchrecht oder ein Nutzungsrecht gem. § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, so sind der Nießbraucher oder der Nutzer des Grundstücks anstelle des Eigentümers dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Rheinsberg anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Erlass des Gebührenbescheides, welcher auf die erbrachte Entsorgungsleistung der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dieses der Stadt Rheinsberg schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch Bescheid. Die Gebühr wird nach einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt Rheinsberg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Rheinsberg kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellungen zu leisten sowie den freien Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.

§ 8**Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Rheinsberg sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bbg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung bei der Stadt Rheinsberg zulässig: Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers, Name und Anschrift des Nutzers sowie Wasserverbrauchsdaten

§ 10**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen §§ 7, 8 dieser Satzung die für die Gebührenrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Rheinsberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen oder seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§ 11**Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Satzung vom 15.12.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rheinsberg, den 21.12.2007

Richter

Bürgermeister

Dienstsigel

Tourenplan zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg

OT = Ortsteil

GT = Gemeindeteil

Montag und Donnerstag:

OT Flecken Zechlin mitGT Alt Lutterow, GT Neu Lutterow

OT Dorf-Zechlin mitGT Beckersmühle

OT Basdorf

OT Kagar

OT Linow mitGT Möckern, GT Warenthin, GT Linowsee, GT Lotharhof

OT Luhme mitGT Repente, GT Heimland

Dienstag und Freitag:

OT Rheinsberg mitGT Charlottenau, GT Hohenelse, GT Wittwien, GT Beerenbusch, GT Paulshorst, GT Feldgrieben, GT Schlaborn

OT Zühlen mitGT Uhlenberge

OT Zechow mitGT Rheinshagen

Mittwoch:

OT Braunsberg

OT Schwanow

OT Großerlang mitGT Adamswalde, GT Kolonie

OT Kleinerlang mitGT Prebelow

OT Zechlinerhütte mitGT Neumühl

4.4. Jahresabschluss 2006**Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg fasste auf ihrer Sitzung am 12.12.2007 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 0577/07

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg stellt den Jahresabschluss 2006 auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der Domus Revision - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Potsdam vom 24.09.2007 fest und beschließt die Entlastung des Bürgermeisters. Der Gewinn wird gemäß § 11, Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung zur Abdeckung des Verlustvortrages aus den vorliegenden Jahren verwendet.“

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 27 Abs. 2 wird der Jahresabschluss 2006 in der Zeit vom 25.02.2008 bis zum 29.02.2008 in der Geschäftsstelle des Servicebetriebes Rheinsberg, Zechlinerhütter Landstraße 8 in 16831 Rheinsberg während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahmen ausliegen.

Rheinsberg, den 13.12.2007

Richter

Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.1994 (GVBl.II.S.314), geändert am 12. November 1994 (GVBl.II.S.970) wird hiermit der am 12.12.2007 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Jahresabschluss 2006 bekannt gemacht.

Sofern dieser Jahresabschluss 2006 unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 gegenüber der Stadt Rheinsberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 verletzt werden.

Rheinsberg, den 13.12.2007

Richter

Bürgermeister

Siegel

5. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

5.1. 2. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 05.12.2001

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194) und des § 6 Nr. 2 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 26.09.2001, beschließt die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee in ihrer Sitzung am 28.11.2007 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee. Die am 05.12.2001 beschlossene Entsorgungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz - Ruppin vom 06.02.2002, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Im § 3 Abs. 1 Buchstabe a ist die Zahl 3,91 durch die Zahl 3,97 zu ersetzen.

Artikel 2

Im § 3 Abs. 1 Buchstabe b ist die Zahl 18,25 durch die Zahl 19,60 zu ersetzen.

Artikel 3

Im § 4 Abs. 1 ist die Zahl 1,52 durch die Zahl 1,44 zu ersetzen.

Artikel 4

Die Artikel 1 bis 3 der 2. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung des TAV Lindow - Gransee treten zum 01.01.2008 in Kraft.

Lindow, den 30.11.2007

Kellner
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 05.12.2001 wird hiermit bekannt gemacht.

Lindow, den 30.11.2007

Kellner
Verbandsvorsteher

5.2. Wirtschaftspläne 2008 und 2009

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee hat auf ihrer Sitzung am 28.11.2007 die Wirtschaftspläne 2008 und 2009, einschließlich der dazugehörigen Planteile wie folgt festgestellt: Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für die Wirtschaftsjahre 2008 und 2009

A) Wirtschaftsplan 2008

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	4.979.000,00 Euro
die Aufwendungen	4.979.000,00 Euro
der Jahresgewinn	0,00 Euro
der Jahresverlust	0,00 Euro

1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	2.977.000,00 Euro
die Ausgaben	2.977.000,00 Euro

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag Kredite	800.000,00 Euro
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 Euro

2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	250.000,00 Euro
2.4. die Verbandsumlage	0,00 Euro

B) Wirtschaftsplan 2009

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	5.010.000,00 Euro
die Aufwendungen	5.010.000,00 Euro
der Jahresgewinn	0,00 Euro
der Jahresverlust	0,00 Euro

1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	2.158.000,00 Euro
die Ausgaben	2.158.000,00 Euro

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag Kredite	0,00 Euro
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 Euro
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	250.000,00 Euro
1.2. die Verbandsumlage	0,00 Euro

Gransee, den 29.11.2007

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kellner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die Wirtschaftspläne 2008 und 2009 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Wirtschaftspläne 2008 und 2009 wurden am 24.01.2008 und am 03. Januar 2007 vom Landrat des Landkreises Ostprignitz - Ruppin bestätigt. (AZ: 30/15/TAV/L-G/01/08/WP).

Die Wirtschaftspläne nebst Anlagen liegen vom 25.02.2008 bis zum 07.03.2008 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 05.02.2008

Kellner, Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee beschließt in der Sitzung am 28.11.2007 den Jahresabschluss 2006 mit der Bilanzsumme von 42.654.458,20 € und bestätigt den Lagebericht für das Jahr 2006 in der vorliegenden Form. Der Jahresabschluss 2006 weist ein Ergebnis von 3.793,47 € aus, der auf das neue Jahr 2007 vorgetragen wird. Dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsvorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Gransee, den 30.11.2007

Kellner
Verbandsvorsteher

Hollin
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2006 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt vom 25.02.2008 bis zum 07.03.2008 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 06.02.2008

Kellner, Verbandsvorsteher

6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

6.1. Jahresabschluss 2006

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin hat am 19.12.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2006 wird beschlossen. Der Jahresabschluss in Höhe von 1.924,32 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

„Der Verbandsvorsteherin sowie dem Verbandsvorstand wird für das Geschäftsjahr 2006 die Entlastung erteilt.“

Fehrbellin, den 20.12.2007

Behnicke
Verbandsvorsteherin

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2006 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg liegt der vollständige Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk in der Zeit vom 07.04. bis zum 18.04.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstraße 1a, während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 23.01.2008

Behnicke
Verbandsvorsteherin

Siegel

6.2. Wirtschaftsplan 2008

Aufgrund § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 4 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 19.12.2007 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008

	EUR
1. Es betragen:	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	3.864.000
die Aufwendungen	3.864.000
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	1.781.000
die Ausgaben	1.781.000
2. Es werden festgesetzt:	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag	
der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000
2.4 die Verbandsumlage je Einwohner auf	0

Fehrbellin, den 20.12.2007

Gerold Bittner
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Siegel

Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2008 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg liegt der vollständige Wirtschaftsplan nebst Anlagen in der Zeit vom 07.04. bis zum 18.04.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstraße 1a während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 23.01.2008

Behnicke
Verbandsvorsteherin

Siegel

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de